



Rettungsmöglichkeiten

Sicherstellen von Rettungsmöglichkeiten aus Ober- und Dachgeschossen

Zweck

Können bei einem Schadenfall die Gebäudenutzer das Haus nicht auf dem ordentlichen Fluchtweg verlassen, wird eine Rettungsaktion durch die Feuerwehr notwendig. Ohne bauliche Vorkehrungen wird eine erfolgreiche Rettung, besonders aus Dachgeschossen, wesentlich erschwert oder sogar verunmöglicht! Damit die Anliegen der Feuerwehr bei der Bauausführung berücksichtigt werden, hat die Solothurnische Gebäudeversicherung Ausführungsbestimmungen für Rettungsmöglichkeiten aus Ober- und Dachgeschossen erarbeitet. Mit dieser Brandschutz-Information sollen die entsprechenden Auflagen Bauinteressierten und Planern verdeutlicht werden.

Grundlagen

Die Ausführungsbestimmungen für Rettungsmöglichkeiten aus Ober- und Dachgeschossen beruhen auf den geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF): „Gebäude, Anlagen und Einrichtungen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.“ Zudem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten und eine wirksame Brandbekämpfung zu ermöglichen.

Geltungsbereich

Die Rettungsmöglichkeiten sind aus allen Räumen in Ober- und Dachgeschossen sicherzustellen, die zu längerem Aufenthalt von Personen dienen. Namentlich sind dies Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnräume, Arbeitsräume, Gästeräume usw. Die Rettungsmöglichkeiten gelten als sichergestellt, wenn neben der ordentlichen internen Erschliessung (Fluchtweg) mindestens 1 Fassaden- oder Dachöffnung (Fenster, Türe) vorhanden ist, die bestimmte Anforderungen erfüllt.

Rettungsprojekt

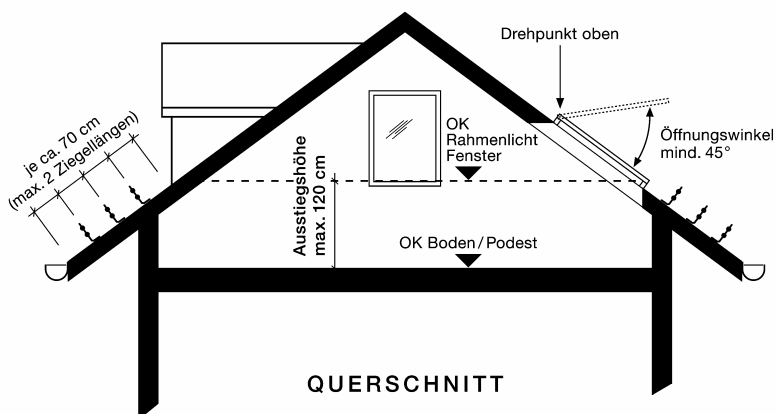
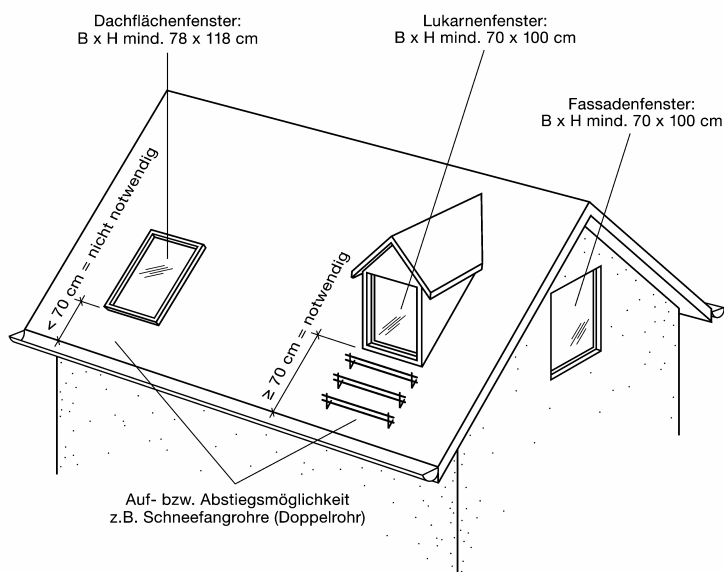
Spätestens mit der Anmeldung zur Bauversicherung werden der Solothurnischen Gebäudeversicherung Unterlagen zur brandschutztechnischen Beurteilung eingereicht. Sind die Rettungsmöglichkeiten im Projekt nicht sichergestellt oder aus den Plänen nicht ersichtlich, wird ein sogenanntes Rettungsprojekt verlangt. Dieses ist dem Brandschutzexperten vor Bauausführung zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen, damit kostspielige nachträgliche Anpassungen möglichst vermieden werden können.

Anforderungen

Dachflächenfenster haben eine Grösse von mindestens 78x118 cm (b x h) aufzuweisen. Sie müssen als Klappflügel Fenster (Drehpunkt oben) mit einem Öffnungswinkel von mindestens 45° (z.B. Velux GPL) ausgeführt sein. Lukarnen- oder Fassadenfenster haben eine Grösse von mindestens 70 x 100 cm (b x h) aufzuweisen. Sie müssen vollständig geöffnet werden können.

Im Weiteren darf die Ausstiegshöhe (OK fertig Boden bis Rahmenlicht) bei allen Fensterarten 120 cm nicht übersteigen. Speziell bei Lukarnen- und Dachflächenfenstern ist zwischen Ausstieg und Traufe eine dachleiterähnliche Auf- bzw. Abstiegsmöglichkeit zu schaffen. Dazu sind beispielsweise Schneefangrohre zu verwenden, die in einem Abstand von ca. 70 cm (max. 2 Ziegellängen) angebracht werden.

Schemaskizzen



Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen (z.B. bei historischen Bauten) entscheidet die Brandschutzbehörde.